

Presseinfo Februar 2025 – 1

## **Einkommensteuererklärung 2024 Schnell abgeben, um von der Grundfreibetragserhöhung zu profitieren**

---

Der steuerliche Grundfreibetrag wurde im November 2024 rückwirkend für das gesamte Jahr 2024 erhöht. Durch die Erhöhung des Grundfreibetrags sind in 2024 weniger Einkommensteuern zu bezahlen. Bei Arbeitnehmern mit einer Lohn- oder Gehaltsabrechnung wurde die rückwirkende Erhöhung des Grundfreibetrags für das ganze Jahr in der Dezemberlohnabrechnung berücksichtigt. „Dies führte dazu, dass viele Arbeitnehmer im Dezember 2024 trotz gleich gebliebenem Bruttolohn eine höhere Nettolohnauszahlung erhielten“, erklärt Erich Nöll, Rechtsanwalt und Geschäftsführer beim Bundesverband Lohnsteuerhilfevereine (BVL). Bei Arbeitnehmern, für die im Dezember 2024 keine Lohnabrechnung erstellt wurde, weil sie beispielsweise arbeitslos, in Elternzeit oder in der Krankengeldphase waren, konnte die rückwirkende Erhöhung des Grundfreibetrages nicht berücksichtigt werden und sie haben deshalb in den Vormonaten des Jahres zu hohe Lohnsteuern bezahlt. „Arbeitnehmer, die von der rückwirkenden Erhöhung des Grundfreibetrages deshalb noch nicht profitieren konnten, sollten deshalb möglichst schnell die Einkommensteuererklärung 2024 anfertigen, damit die zuviel bezahlten Lohnsteuern vom Finanzamt zurückgezahlt werden können“, rät Nöll. Das gleiche gilt für Steuerpflichtige, die 2024 quartalsweise Einkommensteuervorauszahlungen an das Finanzamt leisten mussten. „Bei der Berechnung der Einkommensteuervorauszahlungen 2024 konnte die rückwirkende Erhöhung des Grundfreibetrages nicht berücksichtigt werden, weil sie zu dem Zeitpunkt noch nicht bekannt war“, erklärt Nöll. Das betrifft zum Beispiel insbesondere steuerpflichtige Rentner, aber auch Steuerpflichtige mit der Steuerklassenkombination III/V und Steuerpflichtige mit Kindern, bei denen die Berücksichtigung des Kinderfreibetrages vorteilhafter als das bezogene Kindergeld ist, sowie Vermieter.